

Allgemeine Begründung
zur Vierten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung
vom 17. August 2021

Vom 23. November 2021

Mit der Vierundvierzigsten Mantelverordnung vom 28. Oktober 2021 wurde die Laufzeit der Coronaschutzverordnung zuletzt bis zum 24. November 2021 verlängert. Diese Verlängerung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Infektionszahlen, die kurz vor der Verlängerung eine steigende Tendenz aufwiesen. Während die Wocheninzidenz für Nordrhein-Westfalen nach dem Anstieg zum Ende der Sommerferien und nach diesen bis zum 7. Oktober auf einen Wert von 50,2 gesunken war, stieg sie in der folgenden Zeit wieder langsam an und lag am 27. Oktober 2021 bei 79,2. Die Infektionslage sollte vor diesem Hintergrund zunächst weiter beobachtet werden, bevor eine Entscheidung über mögliche Lockerungen erfolgen sollte.

Auch auf Bundesebene stiegen die Infektionszahlen bereits im Oktober wieder deutlich an. Während am 7. Oktober noch eine 7-Tage-Inzidenz von 62,6 ermittelt wurde, lag sie am 27. Oktober bereits bei 118. Die Entscheidung zur Verlängerung der Verordnung Ende Oktober erfolgte zudem vor dem Hintergrund der auf Bundesebene zu diesem Zeitpunkt geführten Diskussion über den weiteren Umgang mit der bis zum 25. November 2021 festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite (EpiLageAufhG) vom 22. November 2021 hat der Bund die Rechtsgrundlagen für Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus überarbeitet und in der Folge die epidemische Lage von nationaler Tragweite am 25. November 2021 auslaufen lassen. Der Bundesgesetzgeber hat aber gleichwohl auf Grundlage der zwischenzeitlichen Infektionszahlen, die bundesweit Höchststände erreicht hatten, das Erfordernis gesehen, weiterhin wesentliche Schutzmaßnahmen durch Länder und Behörden zu ermöglichen. Die Bundesländer haben daher weiterhin die (eingeschränkte) Möglichkeit, mittels Rechtsverordnung konkrete Schutzmaßnahmen zu regeln. Die möglichen notwendigen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, die ohne Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden können, finden sich nunmehr in § 28a Abs. 7 IfSG.

Die Infektionszahlen haben sich auf Bundesebene inzwischen dramatisch entwickelt. Während die Wocheninzidenz am 5. November 2021 noch bei 169,9 lag, hat sie mittlerweile einen Wert von 419,7 (Stand 25. November 2021) erreicht. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt auf Bundesebene aktuell bei einem Wert von 5,74.

Auch die Zahlen für Nordrhein-Westfalen sind erheblich angestiegen, wenngleich sie sich noch auf einem deutlich niedrigeren Niveau als der Bundeswert befinden. So liegt die Wocheninzidenz derzeit (Stand 25.11.2021) bei 262,2 im Vergleich zu 106,8 am 5. November 2021. Die Hospitalisierungsinzidenz liegt derzeit (Stand 25.11.2021) bei 4,21 im Vergleich zu 3,01 (am 5.11.2021). Die Reproduktionszahl, die angibt, wie viele Personen ein COVID-19-Fall vor 8 bis 16 Tagen im Mittel etwa angesteckt hat, liegt derzeit für NRW bei 1,08. Das bedeutet, dass derzeit weiterhin eine steigende Anzahl täglicher Neuinfektionen vorliegt.

Neben der reinen Infektionsentwicklung kommt der Situation in den Krankenhäusern eine wesentliche Bedeutung zu. Denn die Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus haben insbesondere auch das Ziel, eine Überlastung der Gesundheitssysteme zu verhindern und eine ausreichende medizinische Versorgung zu sichern. Hierbei geht es insbesondere um die Versorgung der intensivmedizinischen Patientinnen und Patienten, die einen sehr hohen Aufwand mit sich bringt. Hierfür steht nur eine begrenzte Kapazität, sowohl im Hinblick auf die technisch erforderliche Ausstattung (beispielsweise mit Beatmungsgeräten) als auch bezogen auf die personelle Situation im jeweiligen Krankenhaus (es muss fachlich geschultes Personal zur Anwendung der technischen Geräte verfügbar sein) zur Verfügung.

Die täglichen Auswertungen des Landeszentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen zeigen, dass die Auslastung der zur Verfügung stehenden Intensivbetten in den vergangenen Wochen kontinuierlich angestiegen ist. Während am 5. November 2021 noch 640 freie Intensivbetten (davon 410 mit Beatmung) zur Verfügung standen sind es derzeit nur noch 497 (davon 341 mit Beatmung). Insbesondere aufgrund der weiterhin steigenden Zahlen, aber auch aufgrund der Tatsache, dass sich die Situation in anderen Bundesländern noch erheblich dramatischer darstellt und damit Verlegungen von Patientinnen und Patienten in den kommenden Wochen wahrscheinlicher werden, ist davon auszugehen, dass die Auslastung der Intensivstationen in den Krankenhäusern Nordrhein-Westfalens in den kommenden Wochen weiter ansteigen wird.

Der wöchentliche COVID-19-Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) vom 18. November 2021 weist auf Seite 24 Impfdurchbrüche in KW 42/2021 bis 45/2021 nach Altersgruppen aus. Die Zahlen belegen, dass der Anteil der vollständig geimpften Personen auf den Intensivstationen erheblich niedriger ist als der Anteil derer, die nicht vollständig geimpft sind. In der Altersgruppe von „60 Jahren und älter“ befanden sich im maßgeblichen Zeitraum insgesamt 7.026 Personen in einer Hospitalisierung. Hiervon wurden 1.074 Personen intensivmedizinisch betreut, wobei es sich in 406 Fällen um Impfdurchbrüche handelte. Dies entspricht einer Quote von 37,8 Prozent. Erheblich geringer ist die Quote in der Altersgruppe der 18 bis 59-jährigen. Von insgesamt 4.151 hospitalisierten symptomatischen COVID-19-Fällen sind 518 Personen in intensivmedizinischer Betreuung. Lediglich 68 Personen waren hierbei vollständig geimpft. Dies entspricht einer Quote von 13,1 Prozent. Wichtig ist, dass der Impfquote bei der Auswertung der Zahlen nach den Ausführungen des RKI eine hohe Bedeutung zukommt. Mit steigender Impfquote (und die ist in der Altersgruppe „60

Jahre und älter“ mit 85,7 % erheblich höher als in der Altersgruppe „12-59 Jahre“ mit 71,6 %) nimmt auch der Anteil der Impfdurchbrüche unweigerlich zu. Denn je weniger Menschen der genannten Altersgruppe keinen Impfschutz haben, desto geringer muss die Bedeutung dieser Personengruppe für die Krankenhausauslastung sein. Läge die Impfquote bei 100%, läge automatisch auch der Anteil der „Impfdurchbrüche“ an den Krankhauseinweisungen bei 100%.

Die genannten Zahlen belegen unzweifelhaft, dass der wesentliche Anteil der auf den Intensivstationen behandelten Patientinnen und Patienten Personen sind, die nicht vollständig immunisiert sind. Nach den Ausführungen des RKI lag in der vollständig geimpften Bevölkerung sowohl die Inzidenz der symptomatischen Fälle als auch die Hospitalisierungsinzidenz in allen Altersgruppen und zu jedem Zeitpunkt deutlich unter der jeweiligen Inzidenz der ungeimpften Bevölkerung. Auch wenn es sich bei den Auswertungen des RKI um bundesweite Zahlen handelt, lassen sich diese auf Nordrhein-Westfalen übertragen, da die Auswertung medizinischer Fakten – wie hoch beispielsweise der Anteil ungeimpfter Personen auf den Intensivstationen ist – nicht an regionale Besonderheiten gekoppelt ist.

Beim Verhältnis der Belegung der Intensivkapazitäten mit Geimpften bzw. Ungeimpften ist zudem zu berücksichtigen, dass der Anteil der geimpften Menschen an der Bevölkerung deutlich höher ist (NRW hat Stand 25.11.2021 eine Impfquote von 71,5%) als der Anteil der Ungeimpften. Dieses Verhältnis muss auf das Verhältnis der Erkrankten in den Krankenhäusern insbesondere aber in den Intensivstationen übertragen werden und zeigt, wie viel größer das Risiko für Ungeimpfte ist, eine intensivmedizinische Behandlung im Falle einer Erkrankung in Anspruch nehmen zu müssen.

In der besonders relevanten Altersgruppe 60+ sind in Nordrhein Westfalen beispielsweise 88,8 % geimpft. Die verbleibenden 11,2 % stellen aber – wie oben anhand der bundesweiten RKI-Auswertung ausgeführt – rd. 63 % der Intensivpatienten. Selbst wenn diese Zahlen für NRW etwas abweichend sein sollte, liegt das Risikopotential Ungeimpfter bei einem Vielfachen des Risikopotentials immunisierter Personen. Dies gilt gerade im Hinblick auf das wichtige Schutzziel der Coronaschutzverordnung, eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden.

Vor dem Hintergrund dieser Zahlen hat sich die Landesregierung dazu entschieden, die Schutzmaßnahmen insbesondere für Personen, die nicht vollständig immunisiert sind und für die nach allen vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ein erheblich höheres Risiko einer schweren Erkrankung an Covid-19 besteht, erheblich auszuweiten. Das bedeutet, dass künftig im gesamten Freizeitbereich umfassend und flächendeckend die sogenannte 2G-Regel (nur geimpfte oder genesene Personen haben Zutritt) gilt.

Ungeimpfte Personen tragen in besonderem Maße zur drohenden Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten bei. Die Erfahrungen aus der sogenannten Dritten Welle haben gezeigt, dass eine erhebliche Reduzierung der sozialen Kontakte geeignet ist, um die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verlangsamen.

Eine Kontaktreduzierung ist deshalb insbesondere auch vor dem Hintergrund erforderlich, dass in der aktuellen Jahreszeit, in der viele Aktivitäten in Innenbereichen stattfinden – in welchen wiederum nach den Erkenntnissen des RKI ein deutlich erhöhtes Infektionsrisiko über Aerosole besteht –, allgemein ein besonders hohes Infektionsrisiko besteht. Die Angemessenheit der besonderen Einschränkungen für ungeimpfte Personen ergibt sich aus der oben genannten „besonderen Bedeutung“, die dieser Personenkreis im Hinblick auf die Behandlungsbedürftigkeit in Krankenhäusern und Intensivstationen hat. Die ergriffenen Schutzmaßnahmen sind nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig.

Geimpfte Personen haben ein erheblich geringeres Risiko, schwer zu erkranken und in der Folge intensivpflichtig zu werden. Sie unterliegen nur in den Bereichen erhöhten Schutzmaßnahmen, in welchen ein erheblich höheres Infektionsrisiko besteht (Clubs, Karnevalsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen etc.). Für diese Bereiche sieht die Verordnung die sog. 2G-plus-Regelung (auch geimpfte und genesene Personen brauchen einen Test) vor. Dies beruht auf der Annahme, dass vollständig geimpfte Personen nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen zwar ein erheblich geringeres Risiko für eine (schwere) Erkrankung haben, im Falle einer Infektion jedoch auch Überträger sein können. In Situationen mit besonderem infektiologischen Risiko sorgt das Erfordernis eines negativen Testnachweises deshalb für eine zusätzliche Sicherheit aller Teilnehmenden.

Neben der Festschreibung neuer Schutzmaßnahmen ist es zentral, auch die Möglichkeiten zur Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die Regelungen der Coronaschutzverordnung durch die zuständigen Behörden in den Blick zu nehmen. Denn nur durch eine konsequente Ahndung von Verstößen kann eine effektive Umsetzung der Regelungen sichergestellt werden. Die Ordnungswidrigkeiten wurden vor diesem Hintergrund erweitert und die im Bußgeldkatalog vorgesehenen Bußgelder für Verstöße erhöht. Darüber hinaus wurde eine Verpflichtung für die zuständigen Behörden aufgenommen, die Ergebnisse ihrer Kontrollen in Fälle eines Verstoßes einer nach Gewerbe- oder Gaststättenrecht verantwortlichen Person gegen die Regelungen der CoronaSchVO an die für Gewerbe- oder Gaststättenrecht zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Durch die vorgenommenen Änderungen wird der Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 18. November 2021 für Nordrhein-Westfalen folgerichtig umgesetzt.

Zu Artikel 1

Zu § 1

Durch die Änderung in Absatz 1 wird klargestellt, dass es sich bei den mit der Verordnung ergriffenen Schutzmaßnahmen um solche handelt, die den akut dramatisch starken Anstieg der Infektionszahlen eindämmen sollen.

In Absatz 2 wird geregelt, dass für die Beurteilung der Hospitalisierungsinzidenz der tagesaktuell für Nordrhein-Westfalen ausgewiesene Wert des Robert Koch-Instituts maßgeblich ist. Hierdurch wird der Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 18. November 2021 Rechnung getragen und sichergestellt, dass bundesweit einheitlich eine Orientierung an einer auf gleichen Ermittlungsstandards beruhenden Hospitalisierungsinzidenz stattfindet.

Zu § 2

In Absatz 3 wird die Regelung zu den einrichtungsbezogenen Hygienekonzepten dahingehend ergänzt, dass ein solches nunmehr auch eine Darstellung zu den Kontrollen von den von der Verordnung in § 4 vorgesehenen Zugangsbeschränkungen enthalten muss. Die Regelung stellt sicher, dass sich die jeweils für das Angebot bzw. die Einrichtung Verantwortlichen in ihrem Hygienekonzept mit der Frage auseinandersetzen, wie eine effektive Nachweiskontrolle vor Ort sichergestellt wird. Denn nur mit einer konsequenten Kontrolle durch die Anbieter vor Ort kann erreicht werden, dass die getroffenen Regelungen umgesetzt werden und den gewünschten Effekt zeigen.

Die Änderung in Absatz 5 trägt der Änderung des IfSG Rechnung. Aus § 28b IfSG ergibt sich für Betriebe nun unmittelbar die Verpflichtung zur Einhaltung der sog. 3G-Regel.

Durch die Änderung in Absatz 8 wird die Frist für die PCR-Tests auf 48 Stunden ausgeweitet und damit an die bundesgesetzlichen Regelungen angepasst.

Durch die Änderung in Absatz 9 wird die bisherige Regelung, dass die bloße gleichzeitige Inanspruchnahme von dauerhaften Einrichtungen (beispielsweise der Besuch von Museen, Bibliotheken, Zoologischen Gärten und so weiter) durch mehrere Personen keine Veranstaltung sei und damit nach der bisherigen Fassung der Verordnung nicht der 3G-Regel unterlag, gestrichen. Die Regelungen der Verordnung sehen nunmehr in § 4 Zutrittsbeschränkungen und Testpflichten unabhängig von der Einordnung unter die Begrifflichkeit der Veranstaltung vor. Schon der Besuch einer Einrichtung bzw. die Inanspruchnahme eines Angebots in einer Einrichtung reicht aus, um der Verpflichtung zur Einhaltung der 3G-, 2G- oder 2Gplus-Regelung zu unterfallen. Das Ziel, Kontakte insbesondere von ungeimpften Personen im Freizeitbereich zu vermindern, kann nur auf diese Weise umfassend erreicht werden. Eine bloße Beschränkung der Regelungen auf Veranstaltungen, bei denen mehrere Personen zu einem bestimmten Ziel zusammenkommen, wäre nicht gleich geeignet.

In Absatz 9 Satz 2 sind die Aufstellungsversammlungen nicht mehr in der Aufzählung enthalten; denn für sie gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 die sog. 3G-Regel, wie sie auch für andere Veranstaltungen von Parteien oder für Ratssitzungen gilt.

Zu § 3

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 um die Nummer 3 erhalten die zuständigen örtlichen Behörden die Möglichkeit, auch im Außenbereich für konkret benannte Bereiche eine Maskenpflicht anzuordnen. Durch die vorweihnachtliche Zeit findet insbesondere in Innenstädten und rund um bzw. auf den Weihnachtsmärkten eine Vielzahl von zum Teil engen und nicht beabsichtigten Kontakten statt. In diesen Bereichen kann es geboten sein – entgegen der sonstigen Regelung der Verordnung, wonach im Außenbereich aufgrund des niedrigeren Infektionsrisikos keine Maskenpflicht mehr besteht –, über die bestehende Empfehlung hinaus eine Maskenpflicht zur Vermeidung von Infektionen anzuordnen. Die Entscheidung hierüber obliegt den zuständigen Behörden in eigener Zuständigkeit. Nur sie haben Kenntnisse über die Örtlichkeit, die Intensität von Besucherströmen usw.

Die Streichung in Absatz 2 Nr. 6 wurde aufgrund der Änderung der Zugangsbeschränkungen in § 4 erforderlich.

Zu § 4

Der bisherige Absatz ist entfallen, weil diese Zugangsbeschränkungen nun unmittelbar im IfSG (§ 28b) geregelt sind.

Der bisherige Absatz 2 enthält als Absatz 1 weiterhin die Darstellung der Bereiche, in denen die 3G-Regelung Anwendung findet. Dies sind zum Teil auch Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeitbereich, die aus Sicht des Ordnungsgebers einer Privilegierung gegenüber anderen Freizeitangeboten bedürfen; dies gilt vor allem für Angebote für Kinder und Jugendliche mit Freizeitbezug aus dem Bereich der Kinder- und Jugendarbeit. Des Weiteren gilt entsprechend der Entscheidung des Bundesgesetzgebers für den Bereich der Beschäftigten und Arbeitgeber flächendeckend die 3G-Regelung, auch für Bereiche, die berufsbezogene Angebote und Veranstaltungen betreffen. Das Gleiche gilt für Angebote im schulischen und ausbildungsbezogenen Bildungsbereich wegen des Rechts auf Bildung, das gegenüber einer Freizeitgestaltung als schutzwürdiger zu betrachten ist.

Die in Absatz 1 numerisch aufgezählten Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten sind aus infektiologischer Sicht weniger risikoträchtig, weshalb sie der sog. 3G-Regel mit der Folge unterliegen, dass nur geimpfte, genesene und getestete Personen Zutritt erhalten. Für Versammlungen in Innenräumen, die dem grundrechtlich geschützten Bereich des Art. 8 Grundgesetz unterfallen, sieht die Verordnung nunmehr eine Anzeigepflicht vor, durch welche die zuständige Behörde rechtzeitig in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob die Versammlung auch tatsächlich eine solche im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes ist.

Nummer 2 von Absatz 1 Satz 1 erfasst Angebote und Veranstaltungen, die von den Teilnehmenden aus Gründen der schulischen, hochschulischen bzw. beruflichen oder berufsbezogenen Bildung in Anspruch genommen werden. In diesen Bereichen, die unzweifelhaft nicht der reinen Freizeitgestaltung dienen, sondern das Recht der

Bildung eines Einzelnen abbilden, soll eine in infektiologischer Hinsicht niedrigschwelligere Teilhabe ermöglicht werden. Gleiches gilt für die Nutzung von Hochschulbibliotheken durch Studierende bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität, da hier die berufliche Bildung im Vordergrund steht.

Die Regelung in Nummer 3 ermöglicht Jugendlichen eine erleichterte Teilnahme an Angeboten der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche sowie an Angeboten gem. §§ 8a, 16 und 27 ff SGB VIII. Die Regelung stellt eine Privilegierung dieser Angebote gegenüber anderen Angeboten aus dem Freizeitbereich dar und bezieht sich daher nur auf solche Angebote im Rahmen der §§ 8a und 27 ff. SGB VIII, die einen Bezug zum Bereich der Freizeitaktivitäten haben und nicht Teil gesetzlich begründeter erzieherischer Hilfen gemäß SGB VIII sind. Maßnahmen, die zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind (§ 8a SGB VII), sowie Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) können auch weiterhin ohne Zutrittsbeschränkung durchgeführt bzw. angeboten werden. Hierzu zählt auch die Erziehungs- und Familienberatung sowie andere Beratungsangebote, die auch in anderen Bereichen nicht von der 3G-Regelung erfasst sind. Diese fallen somit nicht unter diese Vorschrift.

Die kontaktlose Ausleihe und Rückgabe von Medien (Nr. 4) wird gegenüber allen übrigen Nutzungen von Bibliotheken, die unter Absatz 2 und damit unter die 2G-Regel zu subsumieren sind, privilegiert, da hier keine bzw. nur sehr kurze Kontakte entstehen, die das Risiko einer Infektion in sich tragen.

Nach Nummer 5 gilt auch für Messen und Kongresse sowie für Veranstaltungen, an denen ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen, die 3G-Regel. Erforderlich ist bei diesen Veranstaltungen, dass eine Durchführung unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben erfolgt. Bei Messen berücksichtigt diese Privilegierung gegenüber dem allgemeinen Freizeitbereich die Vergleichbarkeit mit dem Bereich des (Einzel-)Handels, der ebenfalls nicht der 2G-Regelung unterfällt. Dabei muss es sich um Messen im Sinne des § 64 der Gewerbeordnung handeln, also um Veranstaltungen, die nur im Ausnahmefall für Endverbraucher geöffnet sind. Kongresse sind begrifflich im Regelfall dem beruflichen Kontext zugeordnet und unterfallen daher wie die sonstigen beruflichen Veranstaltungen der 3G-Regelung. Bei beiden Begriffen ist aber nicht alleine die Bezeichnung einer Veranstaltung, sondern gerade deren Charakter entscheidend. Werden reine oder vorrangige Freizeitveranstaltungen lediglich als „Messe“ oder „Kongress“ tituliert, gilt dennoch die 2G-Regelung.

Nummer 6 erfasst Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine sowie Informations- und Diskussionsveranstaltungen politischer Parteien ohne geselligen Charakter. Wegen der Bedeutung des freien Mandats und des kommunalen Ehrenamtes erscheint es geboten, einen möglichst niedrigschwelligen Zugang zu ermöglichen. Gleiches gilt für die rechtlich erforderlichen Sitzungen von Institutionen und Gesellschaften sowie für die Aufstellungsversammlungen der Parteien für Wahlen, namentlich zur Landtagswahl

2022. Hier liegt es in der Verantwortung der jeweiligen Veranstalter, durch die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln für zusätzliche Sicherheit der Teilnehmenden zu sorgen. Sofern den Veranstaltungen ein geselliger Charakter innewohnt, greifen die Regelungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 (2G).

Nummer 7 lässt für Beerdigungen und standesamtliche Trauungen aus sozial-ethischen Gründen das Einhalten der 3G-Regelung ausreichen. Nicht geimpfte Menschen von diesen elementaren Anlässen für Angehörige auszuschließen, erscheint nicht verhältnismäßig. Die Regelung greift jedoch nur für die eigentliche Bestattung und die standesamtliche Trauung an sich. Feiern aus Anlass der Trauung oder Versammlungen aus Anlass der Beerdigung fallen unter die Beschränkungen der 2G-Regelung, soweit sie im Geltungsbereich der Verordnung stattfinden.

Über Nummer 8 erhalten die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, für einzelne Veranstaltungen ebenfalls das Einhalten der 3G-Regel für ausreichend zu erachten. In ihrer Entscheidung lässt sich die Behörde von den Maßstäben des Absatzes 1 leiten. Die Regelung wird dem Umstand gerecht, dass es Veranstaltungen gibt, die sich nicht auf den ersten Blick unzweifelhaft dem Bereich „Freizeit“ zuordnen bzw. diesem eben grade nicht zuordnen lassen. In diesen Fällen obliegt die Entscheidung der zuständigen Behörde, die die Möglichkeit hat, beispielsweise den Hintergrund bzw. die Zielrichtung bei dem Veranstalter zu erfragen.

Nummer 9 erfasst die Friseurdienstleistungen, für die abweichend zu den sonstigen körpernahen Dienstleistungen (für die gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 die 2G-Regelung gilt) das Einhalten der 3G-Regelung vorgesehen ist. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der Besuch eines Friseurs oft erheblichen hygienischen und seelischen Bedürfnissen Rechnung trägt und sich dadurch von anderen nicht medizinischen und pflegerischen körpernahen Dienstleistungen unterscheidet.

Nummer 10 regelt die nicht-touristischen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Die Norm setzt konsequent die Festlegung der Verordnung um, dass beruflich bedingte Betätigungen besonders im Regime der Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bundesrechtliche Vorschrift des § 28b IfSG, die bereits umfassende Testpflichten für nicht immunisierte Beschäftigte vorsieht. Für längere Aufenthalte wurde eine weitere Testpflicht nach vier Tagen aufgenommen, da die betroffenen Personen in diesem Fall nicht in ihre Arbeitsstätte zurückkehren und § 28b damit keine Anwendung findet. Im Ausnahmefall können auch private Übernachtungen nicht-touristischer Art sein, z.B. wenn eine Übernachtung zur Teilnahme an einer Beerdigung erforderlich wird. Die gastronomische Versorgung der Gäste ist von der Ausnahmeregelung mit umfasst.

Die Regelungen der Nummern 11 und 12 sind inhaltlich unverändert übernommen worden. Im Hinblick auf die für Beschäftigte unmittelbar geltende Vorschrift des § 28b IfSG wurde in Nummer 11 lediglich die bisher geltende Testverpflichtung gestrichen.

Satz 2 nimmt bestimmte Notfallsituationen sowie die Bereiche der Abschiebungshaft, des Maßregel- sowie des Justizvollzugs von der 3G-Regelung aus, da hier wegen der

besonderen Situation das Einholen eines Tests oder auch die Kontrolle der entsprechenden Nachweise der Eilbedürftigkeit entgegensteht.

Absatz 2 unterwirft sämtliche Betätigungen im Freizeitbereich der sog. 2G-Regel mit der Folge, dass nur geimpfte und genesene Personen Zutritt erhalten dürfen. Wie in den allgemeinen Ausführungen bereits dargestellt, birgt die Coronavirus-Erkrankung insbesondere für ungeimpfte Personen ein besonders hohes Risiko, schwer zu erkranken und in der Folge in einem Krankenhaus und schlimmstenfalls auf einer Intensivstation behandelt werden zu müssen. Dieser Personenkreis trägt folglich in besonderem Umfang dazu bei, dass eine Überlastung der medizinischen Versorgungskapazitäten droht. Es ist deshalb erforderlich, Infektionen ungeimpfter Personen zu vermeiden. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass eine erhebliche Kontaktreduzierung erfolgt (s.o.).

Der Bundesgesetzgeber hat entschieden, den gesamten Arbeitsbereich der 3G-Regelung zu unterziehen. In Ergänzung dazu ist für bestimmte, besonders sensible Arbeitsbereiche zusätzlich noch eine Testpflicht auch für die immunisierten Beschäftigten vorgesehen.

Das aktuelle Infektionsgeschehen macht jedoch Maßnahmen über den Arbeitsbereich hinaus erforderlich. Durch die Begrenzung der möglichen Beschränkungen in § 28a Absatz 7 IfSG sind nach den oben gemachten Ausführungen zur Belastung der Intensivstationen vor allem die Maßnahmen in Bezug auf Ungeimpfte in den Blick zu nehmen. Über den Arbeitsbereich hinaus, den der Bundesgesetzgeber geregelt hat, kommen strengere Maßnahmen als bisher mit der 3G-Regelung vor allem für den Freizeitbereich in Betracht, da die Nutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen der Freizeitgestaltung eher verzichtbar ist als Einrichtungen und Veranstaltungen anderer Bereiche. Insofern stellt die auf den Freizeitbereich begrenzte Zugangsbeschränkung nach der 2G-Regel gegenüber weitergehenden Maßnahmen das mildere Mittel dar. Eine Unterscheidung nach Freizeitaktivitäten drinnen und draußen wird hingegen nicht mehr vorgenommen; maßgeblich ist alleine, dass die Freizeitgestaltung im Rahmen eines Angebotes, einer Veranstaltung in einer Gruppe oder einer Einrichtung erfolgt. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die deutlich aggressivere Delta-Variante draußen zu deutlich mehr Infektionen führt als die im letzten Winter noch vorherrschende Alpha-Variante.

Im Vergleich zu den Schutzmaßnahmen früherer Coronaschutzverordnungen wie der vollständigen Untersagung von Angeboten oder der Regelung von Kapazitätsbegrenzungen, stellen die jetzt geregelten Zugangsbeschränkungen die Durchführung der Angebote nicht in Frage und sind damit ein deutlich milderes Mittel. Abgesehen von den Kontrollpflichten richten Sie sich nicht an die Betreiber, sondern an die Nutzerinnen und Nutzer. Sie stellen daher vorrangig einen Eingriff in deren allgemeine Handlungsfreiheit dar. Zwar berührt der Ausschluss nicht geimpfter Personen auch das

wirtschaftliche Interesse der Betreiber, da die Angebote aber für mindestens 80% der Bevölkerung über 18 Jahren und die Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 15 Jahren frei zugänglich bleiben, ist dieser Eingriff gegenüber dem dadurch gewonnenen Infektionsschutz der Bevölkerung deutlich nachrangig.

Mit der Regelung in Nummer 1 werden Museen, Kulturveranstaltungen, Konzerte und weitere Veranstaltungen in Einrichtungen aber auch Veranstaltungen außerhalb von Einrichtungen unter die 2G-Regelung gestellt. Hintergrund hierfür ist, dass es bei diesen Veranstaltungen zu einer Vielzahl von Kontakten kommt und diese dem Freizeitbereich zuzuordnen sind.

Mit der Regelung in Nummer 2 werden weitere Angebote der Freizeitgestaltung erfasst; zum Bereich der Wellnesseinrichtungen oder der vergleichbaren Einrichtungen gehören auch Sonnenstudios.

Die Regelungen zur Sportausübung finden sich in Nummer 3. Die individuelle Sportausübung außerhalb von Sportanlagen ist nach wie vor uneingeschränkt zulässig. Die Sportausübung mit mehreren Personen (und zwar sowohl Training als auch Wettkämpfe) ist jedoch nun grundsätzlich nur noch nach Maßgabe der 2G-Regelung zulässig. Für Berufssportler und andere beruflich an der Sportausübung Beteiligte gilt ebenso wie für sonstige in 2G-Bereichen beruflich tätige Personen weiterhin eine 3G-Regelung, wobei lediglich getestete Personen zusätzlich dauerhaft eine Maske (mind. OP-Maske) tragen müssen. Für alle Personen, die wegen der Eigenart ihrer Berufsausübung keine Maske tragen können (so auch für Berufssportler) wurde eine Übergangsregelung geschaffen, wonach zunächst für den Geltungszeitraum der Verordnung („übergangsweise“) ein PCR-Test ausreicht, d.h. dass PCR-Getestete keine Maske tragen müssen. Die Betroffenen erhalten damit nochmals die Gelegenheit, von den zahlreichen, ortsnahen und kostenlosen Angeboten Gebrauch zu machen, um einen vollständigen Impfschutz zu erlangen und dadurch von 2G-Zugangsbeschränkungen nicht mehr eingeschränkt zu werden.

Diese Regelung gilt nicht nur für Profisportler, sondern auch für Teile des Amateurbereichs, nämlich für Teilnehmende an allen offiziellen Ligen und Wettkämpfen im Amateursport in Sportarten, deren Fachverbände dem Landessportbund NRW oder einer Mitgliedsorganisation des DOSB angehören, sowie Teilnehmende an berufsvorbereitenden Sportausbildungen. Hierdurch soll allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern an den genannten Wettbewerben die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes ermöglicht werden, ohne sofort durch den Ausschluss von den Wettbewerben erhebliche Nachteile zu erlangen. Die Ausnahme ist für eine Übergangszeit nur deshalb vertretbar, weil sie durch einen hohen Teststandard (PCR-Test) infektiologisch abgesichert ist. Schülerinnen und Schüler gelten auch insoweit als getestet.

Mit Nummer 4 wird auch der Besuch von Sportveranstaltungen als Freizeitgestaltung der 2G-Regelung unterworfen.

In konsequenter Umsetzung des Grundgedankens, den Freizeitbereich nur noch immunisierten Personen zugänglich zu machen, werden auch Weihnachtsmärkte,

Volksfeste und vergleichbare Veranstaltungen in Nummer 5 auf die immunisierten Besucher beschränkt.

Wie oben bereits ausgeführt, unterliegen berufsbezogene sowie schulische Bildungsangebote der 3G-Regelung, alle anderen Bildungsangebote sind nach Nummer 6 dem Freizeitbereich zuzuordnen und nur immunisierten Personen zugänglich.

Mit der Nummer 8 wird klargestellt, dass alle Angebote aus dem Freizeitbereich, sofern für sie nicht nach Absatz 1 explizit die 3G-Regelung Anwendung findet, unter die 2G-Regelung fallen; es handelt sich mithin um einen Auffangtatbestand, der nochmals den Willen des Ordnungsgebers, den gesamten Freizeitbereich unter 2G zu stellen, deutlich macht. Vor diesem Hintergrund sind auch die Ausnahmen von der 2G-Regelung stets streng auszulegen.

Für den Bereich der körpernahen Dienstleistungen gilt aufgrund der hohen Infektionsgefahr ebenfalls die 2G-Regelung. Hiervon ausgenommen sind, wie bisher bei der 3G-Regelung, medizinische und pflegerische Dienstleistungen sowie die Friseurdienstleistungen. Für Friseurdienstleistungen gilt 3G.

Für den Bereich der Gastronomie gilt 2G. Für Kantinen und vergleichbare Einrichtungen gilt das aber nur für externe Personen. Für die Beschäftigten oder Mitglieder der Einrichtung oder des Betriebes gilt aufgrund der bundesrechtlichen Regelungen für den Arbeitsplatz 3G, was sich auf die Nutzung der Kantine erstreckt. Die bloße Abholung von Speisen und Getränken bleibt auch für nicht immunisierte Personen weiterhin möglich. Zudem besteht wegen der Bedeutung der Lieferketten eine Ausnahme für die gastronomische Versorgung von Berufskraftfahrern auf Rasthöfen und Autohöfen.

Mit den Regelungen in Nummer 12 und 13 werden touristische Angebote, weil sie ebenfalls dem Freizeitbereich zuzuordnen sind, erfasst.

Satz 2 regelt Ausnahmen von der 2G-Pflicht: Angebote, die der 2G-Beschränkung unterliegen, dürfen stets von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren genutzt werden. Hintergrund dieser Altersgrenze ist, dass es für diesen Personenkreis ein zugelassener Impfstoff noch gar nicht bzw. erst seit einem kürzeren Zeitraum als für die übrige Bevölkerung zur Verfügung steht. Vor diesem Hintergrund sollen die Teilhaberechte der Kinder und Jugendlichen nicht durch die 2G-Regelung eingeschränkt werden. Eines besonderen Testnachweises bedarf diese Gruppe ebenfalls nicht, weil sie aufgrund der Teilnahme an den Schultestungen als im Sinne von 3G getestet gilt.

Des Weiteren dürfen solche Personen an 2G-Angeboten teilnehmen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Die medizinischen Gründe sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Darüber hinaus haben sie – die ja nicht an den Schultestungen teilnehmen – einen negativen Testnachweis vorzulegen.

Nach Wegfall des medizinischen Impfhindernisses besteht noch eine Übergangsfrist von sechs Wochen, um einen vollständigen Impfstatus zu erlangen; dies betrifft vor

allem Schwangere, für die im ersten Schwangerschaftsdrittel eine Impfung nicht empfohlen ist.

Absatz 3 regelt den Bereich, für die die sog. 2Gplus-Regelung Anwendung findet. Bei dieser Regelung müssen ist der Zugang auf immunisierte Personen beschränkt, die aber zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen müssen, da sich die Angebote durch eine besonders hohe Infektionsgefahr auszeichnen. Für diese Bereiche war bisher eine besonders kurze Gültigkeitsdauer eines Antigen-Schnelltests bzw. ein PCR-Test verpflichtend. Da diese Angebote nun auf immunisierte Personen beschränkt sind, genügen die Anforderungen an einen bei der 3G-Regelung ausreichenden Test für nicht-immunisierte Personen.

Die für die 2G-Bereiche geltenden Ausnahmen für Kinder und für Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können mit der entsprechenden Übergangsfrist nach Wegfall des Grundes, gelten auch hier.

Absatz 4 folgt dem Grundgedanken des Bundesgesetzgebers, dass für den Arbeitsbereich die 3G-Regelung gelten soll; es soll demnach niemand aufgrund der fehlenden Immunisierung an der Berufsausübung gehindert werden. Um jedoch dem höheren Schutzanspruch der 2G-Regelung in diesen Bereichen Rechnung zu tragen, müssen die nicht-immunisierten Beschäftigten zusätzlich zur Erfüllung der Testanforderungen nach Bundesrecht ständig eine Maske tragen. Sofern dies nach Art der Tätigkeit nicht möglich ist, ist übergangsweise (s.o.) ein PCR-Test erforderlich und ausreichend.

Die Änderungen in Absatz 5 beschränken sich auf redaktionelle Änderungen.

Mit der Änderung in Absatz 6 sollen die Kontrollen, denen im Rahmen der Umsetzung des 2G-Konzeptes erhebliche Bedeutung zukommt, möglichst digital über die vom Robert Koch-Institut herausgegebene App durchgeführt werden, da hierdurch eine zügige digitale Kontrolle ohne näheren Kontakt durchgeführt werden kann und die Impfnachweise umfassend auf Vollständigkeit und Echtheit geprüft werden. Um ein Abweichen von der Sollvorschrift zu begründen, muss eine gleichwertige Kontrollqualität sichergestellt sein und es müssen - wenn gar keine digitalen Kontrollen zum Einsatz kommen sollen – nachvollziehbare Hinderungsgründe für die Verwendung digitaler Lösungen erkennbar sein.

Zusätzlich sollen die Impfnachweise in regelmäßigen, angemessenen Stichproben mit den amtlichen Ausweispapieren abgeglichen werden, um einem Missbrauch von Impfnachweisen vorzubeugen.

Bei den Änderungen in Absatz 7 handelt es sich um redaktionelle Änderungen. Die bisherige Regelung im alten Absatz 7 zur Testpflicht nach Urlaubsrückkehr ist wegen der Regelung in § 28b Absatz 1 IfSG entbehrlich.

Mit der Änderung in Absatz 8 wird nochmals die Bedeutung der Kontrollen der 3G- bzw. 2G-Regelung herausgestellt. Die Hygienekonzepte zu Veranstaltungen müssen auch stets Ausführungen zu den Kontrollen erhalten und insoweit mit den Behörden abgestimmt werden, damit diese die Kontrollen nachvollziehen und ihr Kontrollsystem ggfs. darauf aufsetzen können.

Bei der Regelung in Absatz 10 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 5

Wie bisher können die zuständigen Behörden nach § 6 IfSBG NRW (örtliche Ordnungsbehörden und untere Gesundheitsbehörden in den Fällen nach § 6 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1) weitergehende Regelungen im Wege der Allgemeinverfügung treffen. Während die Anordnung der Maskenpflicht im Freien nicht an das Einvernehmen geknüpft sind, sind alle anderen Regelungen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zulässig, da hierüber die Vereinbarkeit mit den Grundsätzen dieser sowie anderer Landesverordnungen sichergestellt werden soll. Da die mit dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen schon sehr weitgehend sind, ist für weitergehende Maßnahmen ein besonderes Infektionsgeschehen oder aber eine besondere Situation in den Krankenhäusern vor Ort erforderlich.

Zu § 6

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeitentatbestände handelt es sich um Folgeänderungen zu den inhaltlichen Änderungen.

Darüber hinaus wird mit der Einfügung des Absatzes 4 festgelegt, dass bei den Kontrollen gewonnene Erkenntnisse, wonach verantwortliche Personen ihren Kontrollpflichten bei der 2G- und 3G-Regelung im Rahmen ihrer Gewerbe oder Gaststätten nicht nachkommen, dieses Fehlverhalten an die zuständigen Stellen und Behörden weitergeleitet wird. Denn das Unterlassen der Kontrollen belegt eine Unzuverlässigkeit der Verantwortlichen. Dies ergibt sich daraus, dass die Infektionslage zum einen so ernst ist und zum anderen der Verordnungsgeber in dieser Verordnung und auch über andere Kommunikationswege die Bedeutung der Kontrollen für das weitere Infektionsgeschehen sehr deutlich herausgestellt hat.

Zu § 7

Mit der Regelung in Absatz 2 wird herausgestellt, dass sofern die Hospitalisierungsinzidenz über einen Wert von 6 steigt, (weitere) Angebote und Veranstaltungen weitergehenden Beschränkungen im Sinne der 2Gplus-Regelung unterworfen werden können. Mit der Regelung soll bereits jetzt deutlich gemacht werden, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden können und ein Vertrauensschutz in das jetzt bestehende Regelungswerk nicht besteht. Sofern die jetzt getroffenen Maßnahmen bewirken, dass der Wert der Hospitalisierungsinzidenz unter 3 sinkt, werden die jetzt vorgenommenen Beschränkungen angemessen zurückgenommen werden.